

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.



Satzungen  
der  
Eckernförder  
Bürger-  
Schützen-Gilde  
von 1570  
e.V.

SATZUNG  
der Eckernförder Bürgerschützengilde  
(Gelbe Westengilde) von 1570 e. V.  
in der Fassung vom 28.04.1995

---

§ 1

Der Verein (Gilde) führt den Namen Eckernförder Bürgerschützengilde «Gelbe Westengilde» von 1570 in Eckernförde e.V., hat seinen Sitz in Eckernförde und hat Rechtsfähigkeit durch Eintragung.

§ 2

Die Mitglieder der Gilde schließen sich auf freiwilliger Basis zusammen unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, um

- a) das Gildebrauchtum als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens zu pflegen und zu erhalten,
- b) alljährlich in alter Tradition eine Gildefeier abzuhalten,
- c) ihren Mitgliedern im Sterbefall eine Unterstützung zu gewähren.

Die Gilde verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Ihre Tätigkeit ist selbstlos und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Die Gilde ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund und dem Landessportverband und seiner Dachorganisation angeschlossen. Das Sportschießen wird nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt.

§ 4

Die Mitglieder der Gilde setzen sich aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.  
Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Gildearbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Mitglied der Gilde kann jede männliche unbescholtene mindestens 18 Jahre alte Person werden.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand der Gilde zu richten, mindestens 4 Wochen vor der Haupt-

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

versammlung (Martiniversammlung) oder der Gildeversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob der Antragsteller bzw. Vorgeschlagene zur Wahl zugelassen wird. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

Der Bewerber wird dann der Versammlung durch seinen Bürgen vorgestellt. Die Aufnahme geschieht durch geheime Abstimmung (Ballotage) der Versammlung, die darüber durch einfache Mehrheit entscheidet.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß von seiten des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann schriftlich bis 10 Tage nach der Hauptversammlung erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, kann der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

Der Ausschluß aus der Gilde kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Satzung, gegen die Interessen der Gilde, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen in grober Weise verstößt
- b) ein unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird, welches mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

- c) mit der Zahlung der Beiträge und den sonstigen Leistungen länger als ein Jahr im Rückstand ist und die an ihn ergangenen Mahnungen unbeachtet gelassen hat.

In den vorgenannten Fällen kann der Vorstand allein über den Ausschluß beschließen und er ist ihm schriftlich mitzuteilen.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Gildemitglied kann gegen den Beschluß mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides Einspruch erheben. In einem solchen Falle entscheidet die Hauptversammlung über den Ausschluß. Der Einspruch gilt als verworfen, wenn der Ausschluß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gebilligt wird.

Bei Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch auf das Gildevermögen.

§ 7

Bei der Aufnahme in die Gilde ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Hauptversammlung.

Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Eine Einzugermächtigung ist erwünscht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird ebenfalls von der Hauptversammlung (Martiniversammlung) bestimmt. Geraten Gildebrüder unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der

Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlaßantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.

## § 8

Jedes Gildemitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Gilde durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Gildeversammlung und Martiniversammlung teilzunehmen. Jeder Gildebruder hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Gildebrüder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen. Den Anweisungen des jeweiligen Verantwortlichen hat jeder Gildebruder Folge zu leisten.

Alle Gildebrüder sind verpflichtet sich die vorgeschriebene Gildekleidung zu beschaffen.

Die Gildebrüder sind weiter verpflichtet, die Interessen der Gilde nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gilde gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Die Organe der Gilde sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) das Offiziers-Corps

§ 10

Der Vorstand besteht aus 7 Gildemitgliedern und zwar aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Gildemeister
- Gildesekretär
- Schatzmeister
- Schützenmeister
- Oberst

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden, haben einen Vertreter.

Die Vertreter bilden den erweiterten Vorstand und werden im Bedarfsfall vom Vorstand dazugebeten.

Als Vorstand und deren Vertreter kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Hauptversammlung (Martiniversammlung) für

## Satzung der Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt dessen Vertreter das Amt. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der Hauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Sollten beide vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitgliedes dauert nur bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlußfähig bleibt.

Außer durch Tod oder den Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus der Gilde, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam. Der Vorstand mit seinen Vertretern wird in einem bestimmten jährlichen Zyklus gewählt.

In einem Jahr wird der 1. Vorsitzende und der Gildesekretär, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Oberst und im nachfolgenden Jahr der Gildemeister und der Schützenmeister von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

Dem Oberst untersteht das Offiziers-Corps. Das Offiziers-Corps, bestehend aus

- 1 Oberst
- 1 Major
- 1 Hauptmann
- 1 Adjutant
- 1 Leutnant
- 3 Fähnriche
- 2 Fahnenjunker

regelt seine internen Angelegenheiten selbst. Es trägt auch die Sorge für die Ausrüstung und die dadurch entstehenden Kosten. Gewählt werden die Offiziere von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Oberst bzw. des dienstältesten Offiziers.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden von der Hauptversammlung 2 Schaffer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Schaffer sind dem Gildemeister unterstellt.

AUFGABEN DER SCHAFFER:

Die Schaffer sind die Sachverwalter der Gilde; sie sorgen für den Ablauf und die Ordnung bei den Gildeveranstaltungen. Sie sind durch ihr Schafferschild erkenntlich.

Zu ihren Aufgaben gehört die Erhaltung und Betreuung des Gildeigentums, soweit es nicht zum Offizierscorps gehört. Eine weitere Aufgabe ist die Vorbereitung aller Gildeveranstaltungen in Abstimmung mit dem Gildemeister.

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

Mindestens einer der Schaffer sollte bei der Vorstandssitzung zur Vorbereitung von Gildeveranstaltungen und beim Resümee sowie nach Bedarf anwesend sein.

Die Schaffer sorgen dafür, daß die Gildelade mit ihrem Inhalt bei allen Gildeversammlungen rechtzeitig bereit ist.

Mit dem Gildemeister sorgen sie am Gildefest für die Tischordnung und begrüßen die Gäste.

Die führen die Sammlung der Gildeversicherung und die BüchSENSammlung durch.

Nicht zuletzt achten sie auf eine geordnete Bekleidung der Gildebrüder.

Die ordnungsgemäße Prüfung der Kassenführung ist in jedem Jahr vor der Martiniversammlung von zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Der Bericht darüber ist der Hauptversammlung vorzutragen. Eine unvermutete Kassenprüfung auf Beschluß des Vorstandes ist zulässig. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre im Wechsel überlappend.

§ 11

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gilde. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Gildemitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen;

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

- b) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Die Vorbereitung der Versammlungen;
- d) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen;
- e) Die Leitung des Gildefestes;
- f) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Gildevermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- g) Die Aufnahme und die Streichung von Gildemitgliedern.

§ 12

Die Vorsitzenden, und zwar jeder für sich, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Gildemeister ist für die organisatorische Durchführung des Gildefestes und anderer Veranstaltungen (z. B. Wintervergnügen) der Gilde verantwortlich.

Der Gildesekretär unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Gildegeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Versammlungen und den Vorstandssitzungen, er erstellt und besorgt Bescheinigungen für die

Gildearbeit und ist für die Chronik der Gilde verantwortlich.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte der Gilde betreffen.

Der Schützenmeister ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vogelschießens und des Sportbetriebes nach Maßgaben der Sportschützenordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. verantwortlich.

### § 13

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Vorstandsmitglieder durch den Gildemeister hat entweder schriftlich, fernmündlich oder über Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung zählt nicht mit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gilde, insbesondere der Gilde verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und vom Sekretär, sofern sie Kassen-

geschäfte betreffen, von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und vom Schatzmeister gemeinsam zu unterschreiben.

Nur den Fachbereich betreffend, werden Schriftstücke vom jeweiligen Vorstand unterschrieben.

Ehrenurkunden (z. B. Mitgliedschaft) werden vom gesamten Vorstand unterschrieben.

#### § 14

Die Hauptversammlung (Martiniversammlung) findet alljährlich im November statt.

Von der Hauptversammlung zu unterscheiden ist die Mitgliederversammlung (Gildeversammlung). Sie findet 3 Wochen vor Pfingsten statt.

Die Versammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

#### § 15

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

- b) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
- c) Änderung und Ergänzung der Satzung und die Aufstellung einer Geschäftsordnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Sonderleistungen, Aufnahmegebühren und Sterbegelder, Umlagen zur Deckung von Fehlbeträgen;
- e) Beschluß über die Abhaltung der Gildefeier;
- f) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;
- h) Beschlußfassung über die Auflösung der Gilde.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gildemitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Versammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen (Ballotage). Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, zur Auflösung der Gil-

de eine solche von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen, gültig abstimmen-  
den Gildebrüder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen An-  
trag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-  
versammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt wer-  
den.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Ab-  
stimmung schriftlich. Auf Antrag aus der Versammlung  
kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Es ist der-  
jenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen  
Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der  
Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht  
abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgege-  
ben gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwi-  
schen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich  
vereint haben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versamm-  
lungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die  
Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Sekretär  
zu unterzeichnen ist.

## § 16

Anträge aus der Reihe der Gildebrüder sind mindestens 7  
Tage vor Zusammentritt der Versammlungen dem Vor-  
stand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ge-  
hen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dring-  
lichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Ver-

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

sammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gildemitglieder haben.

§ 17

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse der Gilde erfordert oder wenn die Berufung von  $\frac{1}{3}$  aller Gildemitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Gildeminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist (siehe § 14) von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Gildemitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Hauptversammlung entsprechend.

§ 18

Ein Gildemitglied, das 25 Jahre der Gilde angehört und sich um ihre Erhaltung in hervorragender Weise verdient

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

gemacht hat, kann von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat nur der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Der Beitrag für die Sterbekasse wird hiervon jedoch nicht berührt.

§ 19

Der Ehrenrat besteht aus 3 Gildebrüdern. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen findet § 10 der Satzung entsprechend Anwendung. Der Ehrenrat kann von jedem Gildebruder, oder einem Organ der Gilde angerufen werden.

Der Ehrenrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- b) Bei Streitigkeiten zwischen Gildebrüdern;
- c) Bei Streitigkeiten zwischen Gildemitgliedern und dem Vorstand;
- d) Ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 6 Abs. a und b.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 20

Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 21

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Gildemitglied aus der Teilnahme am Gildegeschehen entstanden sind, haftet die Gilde nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die die Gilde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22

Die Auflösung der Gilde kann nur in der Hauptversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Satzung der  
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gilde ist das noch vorhandene Gildevermögen der Stadt Eckernförde zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar einem anderen Traditionsverein in der Stadt übergeben wird.

Gleiches gilt, wenn die Gilde aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eckernförde, den 28. 4. 1995

Peter Gustav Sellmer  
1. Vorsitzender

Fred Jagsch  
2. Vorsitzender

Uwe Havenstein  
Gildemeister

Rüdiger Ivers  
Gildesekretär

Christian Molt  
Schatzmeister

Bernd Rackow  
Schützenmeister

Hermann Grimm  
Oberst